

Auctor (deu)

Auctor: Urheber, Autor; im rechtlichen Sinne auch Garant, Garantiegeber.

Im römischen Recht bezeichnet der *auctor* bei Eigentumsgeschäften den Veräußerer, also den vorherigen Eigentümer der zu verkaufenden Sache. Wird der Verkäufer in der Eigentumsangelegenheit verklagt, so muss der *auctor* als vorheriger Eigentümer in Gewährung treten und haftet bei einer Niederlage mit dem doppelten Kaufpreis. Die Gewährungspflicht des *auctor* ist auch in der Merowingerzeit bekannt (und erlischt hier offenbar nach dreißig Jahren), gerät jedoch im 8. Jahrhundert außer Gebrauch.

HL

¹ DNG I, „auctor“, Sp. 543-546; A. C. Murray, So-called fictitious trial, S. 301 mit Anm. 19.

² M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, Römisches Privatrecht, S. 53; A. C. Murray, So-called fictitious trial, S. 301 mit Anm. 19.

³ M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, Römisches Privatrecht, S. 144, 163 und 261f.

⁴ A. C. Murray, So-called fictitious trial, S. 301 mit Anm. 19; G. Partsch, Rechtsmängelhaftung, S. 97, 103-115, 135f. und 152. Ab dem 9. Jahrhundert entsteht die Praxis des Gewährungsbürgen, eines unabhängigen Dritten. Erst im 12. Jahrhundert findet die Gewährungspflicht des Veräußerers wieder Eingang in die Rechtspraxis.